

## § 7 *Anrechenbarer Jahresverdienst*

<sup>1</sup> Der anrechenbare Jahresverdienst ist der bei einem Arbeitgeber im Sinn von § 1 Abs. 1 b verdiente, massgebende Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Die Verwaltungskommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einer Weisung.

<sup>2</sup> Die Kasse setzt den anrechenbaren Jahresverdienst des Versicherten für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn des Versicherten voraussichtlich um länger als 6 Monate um mindestens 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt oder wird ein Dienstverhältnis zu einem Arbeitgeber begründet oder beendet, wird der Jahresverdienst während des Kalenderjahres neu festgesetzt.

<sup>3</sup> Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Kassenverwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

<sup>4</sup> Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne des Reglements verdient wird, kann nicht versichert werden.